

für das vom Staate an die Bergbauunternehmer überlassene Bergwerkseigenthum. (§. 264 flg.) Sie soll quartaliter für jede Maaßeinheit (§. 52.)

aa) wenn das Grubenfeld auf Gold und Silber verliehen ist — 5 Ngr. —

bb) bei Verleihung des Grubenfeldes auf andere Mineralien — 3 Ngr. —

betragen und tritt an die Stelle des zeitherigen Quatember- und Receptgeldes;

b) fünf Procent von dem Reinertrage des Bergwerkseigenthums, welcher als Verlag oder Ausbeute zur Perception der Bergwerkseigenthümer gelangt (§. 269.);

c) drei Procent von dem Werthe der producirten Gold- oder Silbererze (Abgabe von der Rohproduction). (§. 271.)

Nach den Motiven soll die Grubenfeldsteuer, so wie die Abgabe vom Rohertrage zur Vergütung des Aufwandes, welchen der Staat wegen der über den Bergbau zu führenden Aufsicht, wegen der Controle der Besitzverhältnisse (durch Führung der Verleihkarten, Verleihbücher u. s. w.) zu tragen hat, überhaupt zur Deckung der vom Staate zum Besten des Bergbaues aufzuwendenden Ausgaben, welche wesentlich in das Generbe zurückfließen, also zur Vergütung eines Aufwandes, welcher in dieser Maaße bei andern Gewerben nicht vorkommt und, wenn er nicht der Gesammtheit der Staatsbürger zur Last fallen soll, vom Bergbau selbst gedeckt werden muß, dienen, während die Besteuerung des reinen Ertrags als Gewerbesteuer, welcher auch der Bergbau unterworfen sein soll, betrachtet wird.

Bei Feststellung der künftigen Abgaben ist die Regierung nach den Motiven im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen, den Bergbau so weit thunlich und mit Rücksicht auf die für ihn erforderlichen Staatsausgaben andern Gewerben gleichzustellen, daher von ihm nicht allein, wie von andern Gewerben, einen Beitrag zu den allgemeinen Landesbedürfnissen gewähren, sondern auch die Kosten für die ihm eigenthümlichen Anstalten und Unterstützungen aufbringen zu lassen.

Die Motive sprechen sich darüber erläuternd in folgender Maaße aus:

„Der sächsische Bergbau gewähre jetzt, wo der Betrieb in jeder Hinsicht kostspieliger und die Einnahme, wenigstens bei mehreren Branchen, wegen vielfacher Concurrnz im Productenabsatz geringer geworden sei, auch die meisten der früheren Begünstigungen weggefallen wären, nicht mehr den ehemaligen Reinertrag.

Habe er auch in früherer Zeit ohne fühlbaren Nachtheil hohe Abgaben an den Staat entrichten können, so sei dies doch gegenwärtig nicht mehr der Fall.

Gegenwärtig komme es darauf an, daß der Bergbau mit richtiger Auswahl der Betriebspunkte, unter richtiger Anwendung angemessener Capitalkräfte, intelligent betrieben werde, und daß die Früchte des Fleißes, die Reinerträge, dem Unternehmen möglichst ungemindert zufallen. Muthmaßlich könne der Bergbau, als Ganzes betrachtet, eine di-

recte Einnahmequelle von Wichtigkeit für die Staatscasse nicht sein.

Gleichwohl behalte er in volkswirtschaftlicher Hinsicht Werth, dessen Anerkennung erfordere, daß der Bergwerksbetrieb in jeder Beziehung thunlichst erleichtert und dadurch die Zukunft desselben sicher zu stellen gesucht werde. Dieser Zweck werde namentlich durch angemessene Ermäßigung der Abgaben erreicht.

Denn die zeitherigen Ueberschüsse aus den Bergwerksnukungen für die Staatscasse wären, der höhern Abgaben ungeachtet, nur gering gewesen, weil der größte Theil derselben dem Bergbau als Unterstützung wieder zugeflossen sei.

Freilich aber wären diese Unterstützungen nicht gleichmäßig in die einzelnen Bergwerksunternehmungen zurückgeflossen; eine wirkliche Ausgleichung habe in der That nicht stattgefunden; die ertragsfähigen Gruben hätten durch die Entrichtung der Abgaben den ärmeren Gruben Unterstützung gewährt; sie wären dadurch in ihrer Ertragsfähigkeit zurückgesetzt worden und hätten nicht denjenigen Reinertrag gewährt, welcher erforderlich sei, um bedeutende Arbeitskräfte und größere Capitale auf ein Gewerbe zu verwenden.

Während auf diese Weise selbst in den mit einem reichern Bergbau begabten Revieren ein namhafter Ueberschuß für die Unternehmer nicht übrig geblieben sei, wäre es gleichwohl auf der andern Seite nicht immer möglich gewesen, den von der Natur weniger begünstigten Revieren durch Unterstützung einen ertragsfähigen Bergbau zuzuführen.

Die Herabsetzung der Bergwerksabgaben und die dem Bergbau in einzelnen Branchen nothwendigen finanziellen Erleichterungen müßten nun aber freilich eine theilweise Zurückziehung der zeitherigen Unterstützungen des Bergbaues zur Folge haben, da diese eben nur in Rücksicht auf die Höhe der zeitherigen Abgaben habe gewährt werden können.

In Fällen, wo die Rücksicht auf allgemeine volkswirtschaftliche Interessen die Unterstützung einzelner Bergbauunternehmungen gebiete, würde sich eine solche auch ohne Rücksicht darauf, ob die Mittel hierzu zunächst aus dem Bergbau oder aus andern Quellen fließen, rechtfertigen lassen.“

Durch die Beilage unter B. ist hierbei nachzuweisen gesucht worden, daß die beabsichtigte Herabsetzung der Abgaben und die in den Motiven zu §. 278 erwähnte Erhöhung der Erzbezahlung dem Bergbau im Allgemeinen einen größern Vortheil verschaffen, als die Fortgewährung der zeitherigen Unterstützungen.

Der den Motiven unter B. beigefügte vergleichende Etat giebt eine ungefähre Uebersicht

A. über den muthmaßlichen Betrag der künftigen Abgaben im Verhältniß zu den bisherigen

(Ober- und Zehntencassen),

B. über das Verhältniß des künftigen Rechnungsabschlusses zwischen der Generalschmelzadministration